

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der BMC Switzerland AG für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen in der EU

## 1. Allgemeines

- a. In diesen AVB bezeichnet der Begriff „BMC“ die Gesellschaft „BMC Switzerland AG“ mit Sitz in Grenchen, Schweiz.

BMC Switzerland AG  
Sportstrasse 49  
CH-2540 Grenchen  
Tel: +41 32 654 14 54  
info@bmc-switzerland.com  
UID: CHE-113.072.038

- b. In diesen AVB bezeichnet der Begriff „Händler“ alle natürlichen und juristischen Personen, mit welchen BMC eine Rechtsbeziehung eingegangen ist oder gegebenenfalls noch eingehen wird.
- c. In diesen AVB bezeichnet der Begriff „Produkt“ bzw. „Produkte“ alle beweglichen, von BMC zu liefernden bzw. gelieferten Waren und/oder die von BMC zu erbringenden bzw. erbrachten Dienstleistungen (Liefergegenstand).
- d. In diesen AVB bezeichnet der Begriff „Modelljahr“ alle Produkte, welche innerhalb der gleichen Serie produziert wurden. Das Modelljahr dauert im Normalfall von 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

## 2. Geltungsbereich

- a. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Händlers wird ausdrücklich widersprochen. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn BMC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Händlers vorbehaltlos liefert. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen vorgängigen schriftlichen Zustimmung. Mündliche Zusagen durch BMC-Vertreter oder andere Hilfspersonen sind nicht bindend. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- b. Mit Aufgabe einer Bestellung über die unterschiedlichen Bestellkanäle (Telefon, Fax, Email, B2B Händler-Portal etc.) stimmt der Händler der ausschliesslichen Anwendbarkeit dieser AVB für diese und für alle weiteren Bestellungen zu. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung.
- c. Der Anwendungsbereich dieser AVB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AVB finden keine Anwendung im Verkehr mit Endkonsumenten.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Händler (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.

## 3. Bedingungen

- a. BMC betreibt ein qualitativ selektives Vertriebssystem. Die Kriterien für die Zulassung von Händlern sind folgende:
- Qualifizierter Fachhändler (Fachwerkstatt mit ausgebildetem Mechaniker, Fokus auf Beratung und Serviceleistungen, Besuch der BMC-Produkteschulungen, Abwicklung von Garantiefällen)
  - Markentreue Geschäftsräume (Schaufenster, angemessene Ladenfläche für die Präsentation der Produkte, Öffnungszeiten)
  - Finanzielle Situation (Kreditwürdigkeit, Mindestbestellmengen und Preisstabilität)

BMC kann die Einhaltung dieser Händler-Anforderungen jederzeit prüfen. Werden die Anforderungen von einem Händler nicht mehr erfüllt, kann BMC ohne Nennung von weiteren Gründen die Zusammenarbeit beenden.

- b. Der Händler darf die Produkte nur im Einklang mit den Bestimmungen, die in diesen AVB enthalten sind oder zusätzlich schriftlich vereinbart werden, anbieten oder verkaufen bzw. deren Angebot oder Verkauf veranlassen.
- c. Die Produkte sind vom Händler ordnungsgemäss und in Übereinstimmung mit dem Produkttehandbuch, welches zusammen mit dem Produkt ausgeliefert wird, zusam-

menzubauen. Der Händler ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäss an die Bedürfnisse des jeweiligen Endkonsumenten anzupassen und diesem alle Unterlagen sowie Zubehörteile zur Verfügung zu stellen, welche von BMC zusammen mit dem Produkt ausgeliefert wurden. Der Händler verpflichtet sich ausschliesslich Produkte zu verkaufen, welche im Einklang mit den jeweils am Verkaufsort des Händlers geltenden gesetzlichen Vorschriften stehen.

- d. Der Händler verpflichtet sich, die Produkte ausschliesslich über die von BMC bewilligten Händler-Standorte und/oder über die dem Händler zuzuordnende eigene Webseite anzubieten und zu verkaufen. Der Verkauf eines BMC-Produktes an einen Endkonsumenten beinhaltet immer eine persönliche Beratung sowie die individuelle Einstellung des Produktes nach den Bedürfnissen des Endkonsumenten. Die Übergabe der Produkte an den Endkonsumenten erfolgt demzufolge immer bei den bewilligten Händler-Standorten. Ein Anbieten, Verkaufen sowie eine Bewerbung der Produkte durch Dritte und/oder über eine andere Internetpräsenz, insbesondere Auktionsplattformen inklusive deren indirekten Marktplätzen, ist ohne vorgängige, schriftliche Genehmigung durch BMC untersagt.
- e. Der Händler erlaubt BMC seinen Namen für Werbezwecke zu nutzen.
- f. Der Händler ist ein selbständiger Eigenhändler und vertreibt die Produkte in eigenem Namen und auf eigenes Risiko. Diese Bestimmungen begründen weder einen Agenturvertrag, Arbeitsvertrag noch ein Gesellschaftsverhältnis. Der Händler hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Anspruch auf eine Entschädigung irgendwelcher Art (insbesondere Abgangs- oder Kundenschaftschädigung).

## 4. Angebot und Vertragsschluss

- a. Alle Angebote, Preislisten etc. von BMC sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, BMC hat eine anderslautende schriftliche Erklärung abgegeben. Dies gilt auch, wenn BMC auf Aufforderung des Händlers, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung hoheitlicher Erfordernisse eine vorläufige Rechnung oder vergleichbare Erklärungen übermittelt.
- b. Bei den Angaben zur Beschaffenheit, insbesondere Spezifikationen, Modellen, Abmessungen und Gewichten, Preisen etc. der Produkte und deren Verwendung, welche in Katalogen, auf der Internet-Seite oder anderen Dokumenten enthalten sind, handelt es sich um unverbindliche und ungefähre Angaben, sofern sie BMC nicht ausdrücklich und schriftlich für verbindlich erklärt. BMC behält sich vor, die Spezifikationen ohne weitere Mitteilung zu ändern. Spezifikationen stellen daher keine vereinbarte Beschaffenheitsangabe dar.
- c. Bestellungen durch Händler kann BMC innerhalb von zwei Wochen nach Bestelleingang annehmen. Der Vertrag kommt mit dem Versand der Auftragsbestätigung per Post bzw. per Email oder aber durch Ausführung der Bestellung (Lieferung) zustande.
- d. Nach dem Versand der Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung der Bestellung (Lieferung) durch BMC können Bestellungen nicht mehr storniert werden.
- e. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die externen BMC-Zulieferer. Der Besteller wird über eine allfällige Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Durch den Händler allenfalls schon erbrachte Leistungen/Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

## 5. Verkaufs- und Lieferkonditionen, Lieferfristen

- a. BMC vereinbart mit seinen Händlern jährlich die jeweils für das kommende Modelljahr geltenden Verkaufs- und Lieferkonditionen (nachfolgend zusammenfassend „Verkaufskonditionen“ genannt) in Schriftform. Die Verkaufskonditionen gelten jeweils für ein Modelljahr und werden bei einem Modelljahrwechsel nicht automatisch erneuert. Die vorliegenden AVB bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil der Verkaufskonditionen.
- b. Die Verkaufskonditionen referenzieren die jeweils aktuell gültige Preisliste für Händler und Endkonsumenten.

Die Preisliste für Händler enthält weder die gesetzliche Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Gebühren oder Abgaben. Bei der Preisliste für Endkonsumenten handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen (inkl. der gesetzliche MwSt.).

- c. Die Lieferkosten werden aufgrund der jährlich vereinbarten Verkaufskonditionen in Rechnung gestellt.
- d. Die Lieferung erfolgt „Ex Works“ von einem der BMC-Warenlager (Incoterms 2010; EXW CH-2540 Grenchen, EXW CH-4448 Läfelfingen oder EXW FR-68300 St. Louis), von einem anderen von BMC bezeichneten Warenlager oder vom einem anderen schriftlich vereinbarten Ort. Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – spätestens mit dem Verlassen des Werkes auf den Händler über.
- e. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als zwanzig Wochen und hat BMC das Überschreiten dieses Zeitraums nicht vorsätzlich herbeigeführt, so ist BMC berechtigt, den Preis entsprechend den entstandenen Produktionsmehrkosten, insbesondere aufgrund von gestiegenen Rohstoffpreisen, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Händlers und vor Auslieferung der Ware, zu erhöhen. BMC behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von allgemeinen Lohnerhöhungen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen.
- f. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind von BMC genannte Lieferzeiten unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle technischen Fragen abgeklärt sind und der Händler alle ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat, insbesondere die vereinbarten Anzahlungen geleistet hat.
- g. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder, falls die Versendung der Ware ohne Verschulden von BMC nicht möglich ist, dem Händler die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- h. Eine Überschreitung der Lieferfristen berechtigt den Händler nicht dazu, die Auflösung des Kaufvertrages und/oder Schadenersatz zu fordern. Kann BMC für einen Lieferverzug zur Verantwortung gezogen werden oder ist eine Lieferung unmöglich, sind die Entschädigungsansprüche des Händlers auf die Ansprüche gemäss Abschnitt 14 dieser AVB beschränkt. Überschreitet BMC die Lieferfrist aus von BMC zu vertretenden Gründen, so gerät BMC in Lieferverzug, wenn der Händler nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und BMC diese Frist verstreichen lässt.
- i. BMC ist zu Teillieferungen berechtigt. Die entsprechenden Teilrechnungen sind vom Händler gemäss den jährlichen Verkaufskonditionen zu bezahlen. Die durch Teillieferung entstehenden Zusatzkosten für den Transport werden von BMC übernommen.
- j. BMC ist nicht zu einer Lieferung verpflichtet, wenn der Händler mit seinen Zahlungen im Verzug ist oder die eingeräumte Kreditlimite überschritten hat (siehe auch Abschnitt 9).
- k. Sollte die Zustellung der Ware durch Verschulden des Händlers trotz zweimaligem Auslieferungsversuch scheitern, kann BMC die Lieferkosten für jeden weiteren Zustellversuch erneut verrechnen.
- l. Transportschäden und Fehllieferungen müssen innerhalb von 48 Stunden ab Zustellung schriftlich an BMC gemeldet werden, ansonsten übernimmt BMC keine Haftung (siehe auch Abschnitt 14).

## 6. B2B Händler-Portal

- a. Die Benutzung des B2B Händler-Portals ist den Händlern mit unterzeichneten Verkaufskonditionen für das aktuelle Modelljahr (siehe auch Abschnitt 5) innerhalb des Direktliefergebietes von BMC vorbehalten. Der Zugang zum Händler-Portal ist eine den Händlern angebotene Zusatzleistung, welcher von BMC jederzeit und ohne Nennung von Gründen zurückgezogen werden kann.
- b. Die Darstellung der Produkte im Händler-Portal stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Einladung zur Bestellung dar (siehe auch Abschnitt 4).

- c. Produkte, welche lediglich in den „Warenkorb“ gelegt werden, gelten nicht als verbindliche Bestellung. Erst durch Anklicken der Schaltfläche „Bestellen“ im letzten Schritt des Checkout-Prozesses werden die im Warenkorb aufgelisteten Produkte verbindlich bestellt.
- d. Unmittelbar nach Erhalt der Bestellung bestätigt BMC den Zugang der Bestellung per Email (Zugangsbestätigung). Der Vertrag kommt mit dem Versand der Auftragsbestätigung per Post bzw. per Email oder aber durch Ausführung der Bestellung (Lieferung) durch BMC zustande.
- e. Die Darstellung der Händlerpreise entspricht der jeweils gültigen Händlerpreisliste und enthält weder die gesetzliche Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Gebühren oder Abgaben. Rabatte und Lieferkosten gemäss den individuell mit dem Händler vereinbarten Verkaufskonditionen (siehe Abschnitt 5) sowie allfällige Mehrwertsteuer, andere Steuern, Gebühren und Abgaben werden während des Checkout-Prozesses berechnet und angezeigt.
- f. Produkte, welche als Test-Produkt bzw. als Eigenbedarf bestellt werden, müssen jeweils als separate Online-Bestellung erfasst und während des Checkout-Prozesses mit dem Liefergrund „Test-Bike“ bzw. „Eigenbedarf“ versehen werden. Der Sonderrabatt gemäss den jährlichen Verkaufskonditionen für solche Bestellungen wird während des Checkout-Prozesses nicht angezeigt. Er wird erst nach einer manuellen Bestellprüfung durch BMC mit einer allfälligen Auftragsbestätigung an den Händler bestätigt.

## 7. Datenschutz

- a. BMC legt grossen Wert auf die Sicherheit und den Schutz der Daten seiner Händler. Die detaillierte Datenschutzerklärung von BMC kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- BMC Web-Seite: [bmc-switzerland.com/privacy](http://bmc-switzerland.com/privacy)
- BMC B2B Händler-Portal: [b2b.bmc-switzerland.com/privacy](http://b2b.bmc-switzerland.com/privacy)

Der Händler erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass BMC seine Daten für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke verarbeiten kann.

- b. Sämtliche Geschäftsvorgänge und die dafür benötigten Informationen (wie z.B. Adressen, Bankverbindungen, Vertragstexte etc.) werden von BMC im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung, Verarbeitung und allfällige Weitergabe von Daten an Dritte richtet sich nach der vorgenannten Datenschutzerklärung.
- c. Mit der Erstbenutzung (erster Login) des B2B Händler-Portals stimmt der Händler ausserdem zu, dass die für das B2B Händler-Portal relevanten Geschäftsdaten in verschlüsselter Form über das Internet übermittelt werden.
- d. Die dem Händler von BMC zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zum B2B Händler-Portal (Benutzername und Passwort) sind als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse i.S.v. Abschnitt 16 zu behandeln und dürfen vom Händler nicht an Dritte (abgesehen von den direkt mit der Bestellung betrauten Mitarbeitenden des Händlers) weitergegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu verpflichten und das Passwort ist jeweils nach Austritt eines Mitarbeitenden zu ändern. Bei Zuwiderhandlung behält sich BMC Schadenersatzforderungen vor.
- e. Der Händler verpflichtet sich, Kundendaten, welche er von BMC übermittelt erhält, nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Der Händler ist nicht berechtigt, diese Daten an weitere Parteien zu verkaufen oder weiteren Parteien offenzulegen, ausser wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, von BMC vorgängig schriftlich gestattet wurde oder in der Datenschutzerklärung von BMC beschrieben ist.

## 8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a. Der Händler hat die Produkte bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind BMC spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Lieferung (Gefahrübergang) des Produktes schriftlich mitzuteilen. Die Art des Mangels ist in der Anzeige genau anzugeben. Auf Verlangen ist BMC geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.
- b. Unterlässt der Händler die Anzeige, so gelten die Produkte als genehmigt, es sei denn, es handle sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Tagen, nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gelten die Produkte auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt.
- c. Der Händler ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von BMC zu tragen.

## 9. Zahlungsbedingungen

- a. Die Zahlungsziele und -konditionen sind in den jährlichen vereinbarten Verkaufskonditionen (siehe Abschnitt 5) festgelegt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ insbesondere ausschliesslich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung sowie ausschliesslich Umsatzsteuer.

- b. Begleitet der Händler die Rechnung nicht bis zu deren Fälligkeitsdatum, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.
- c. Bei Zahlungsverzug behält sich BMC das Recht vor, für jeden angebrochenen Monat im Verzug einen Verzugszins von 1.5% auf alle ausstehenden Rechnungsbeträge zu erheben.
- d. BMC ist trotz anders lautender Bestimmungen berechtigt, Zahlungen des Händlers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, kann BMC die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.
- e. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Händlers ist ausgeschlossen.
- f. Inkassokosten werden dem Händler in Rechnung gestellt.
- g. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BMC über den Betrag endgültig verfügen kann.

## 10. Kündigung

- a. Falls der Händler gegen Bestimmungen dieser AVB verstösst, wird BMC den Händler abmahnen und unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes bzw. Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen auffordern. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, ist BMC zum sofortigen fristlosen Rücktritt von sämtlichen offenen Kaufverträgen berechtigt. Eine Abmahnung ist nicht notwendig, falls die von vornherein als aussichtslos erscheint oder der Händler gegen die Verpflichtungen gemäss Absatz 3 (Bedingungen), Absatz 11 (Eigentumsvorbehalt) bzw. Absatz 15 (Urheberechte) verstösst.
- b. BMC ist befugt, von allen zwischen BMC und dem Händler abgeschlossenen und noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten, insbesondere alle offenen Aufträge zu stornieren und die Zahlung aller gegenüber BMC geschuldeten Beträge sofort fällig zu stellen, wenn
- das Konkurs- oder Nachlassverfahren über das Vermögen des Händlers beantragt oder eröffnet wurde,
  - der Händler (sofern es sich um eine juristische Person handelt) liquidiert wird oder er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat,
  - Aktien, Stammanteile oder andere Beteiligungspapiere, welche die Kontrolle des Händlerbetriebs erlauben, auf Dritte übertragen werden (Kontrollwechsel).

## 11. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Produkte bleiben bis zu der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sowie aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen älteren Forderungen, einschliesslich aller Forderungen aus Anschlüssen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen (inkl. sämtlicher Zinsen und Kosten) im ausschliesslichen Eigentum von BMC. Dies gilt auch für den Fall einer Gewährung von Zahlungsfristen. Der Händler erteilt BMC die vorbehaltlose Ermächtigung, nach deren Ermessen die Eintragung in das jeweilige Eigentumsvorbehaltregister ohne Mitwirkung und Zustimmung des Händlers vorzunehmen.
- b. Vor Übergang des Eigentums hat der Händler die BMC-Produkte sorgfältig zu behandeln und diese auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung von Produkten mit Eigentumsvorbehalt ist ohne die vorgängige, schriftliche Zustimmung von BMC nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Händler BMC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- c. Bei vertragswidrigem Verhalten des Händlers ist BMC berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der gelieferten Produkte liegt kein Rücktritt von Vertrag, soweit BMC diesen nicht ausdrücklich erklärt.
- d. Der Händler ist, wenn er sich nicht im Verzug befindet, berechtigt, die gelieferten Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Händler tritt die Forderungen, die er aufgrund des Weiterverkaufs oder aus einem anderen Rechtsgrund im Zusammenhang mit den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten gegenüber Dritten erwirbt, sicherheitshalber vollumfänglich (inkl. Mehrwertsteuer) an BMC ab. BMC nimmt diese Abtretung an. BMC ermächtigt den Händler, die an BMC abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. BMC behält sich vor, die Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Widerruft BMC die Einzugsermächtigung, hat der Händler BMC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- e. Für die Ausübung dieser Rechte gestützt auf diesen Artikel und die Rücknahme von Produkten stimmt der Händler zu, dass BMC, ihre Mitarbeiter oder Handlungsbevoll-

mächtigte sowie alle Fahrzeuge, die von BMC in diesem Zusammenhang als notwendig erachtet werden, jederzeit unbeschränkter Zugang zu den Geschäftsräumen des Händlers und/oder sonstigen Orten, an denen sich die Produkte befinden, haben.

- f. Diese Bestimmungen behindern nicht den Übergang der Risiken von Verlust und Beschädigung der verkauften Produkte sowie der Schäden, die sie hervorrufen können, bei Lieferung an den Endkonsumenten.

## 12. Rücknahme von Produkten

- a. Nimmt BMC Produkte, welche unter Geltung dieser AVB an den Händler geliefert wurden, zurück, insbesondere in Fällen gemäss Abschnitt 10 (Kündigung) und Abschnitt 11 (Eigentumsvorbehalt), so erhält der Händler unter Ausschluss weiterer Rechte eine Gutschrift nach folgender Massgabe:

- bei noch original verpackten Produkten im aktuellen Modelljahr in Höhe des Nettoverkaufspreises minus 15%, beim vorgängigen Modelljahr minus 30%,
- bei nicht mehr original verpackten Produkten im aktuellen Modelljahr in Höhe des Nettoverkaufspreises minus 25%, beim vorgängigen Modelljahr minus 40%,
- bei Produkten, welche älter als das vorgängige Modelljahr sind, wird die Gutschrift nach dem Ermessen von BMC, höchstens aber Nettoverkaufspreis minus 50%, festgelegt.

- b. Die BMC entstehenden Kosten für die Rücknahme von Produkten (Transport etc.) werden dem Händler belastet.

## 13. Gewährleistung

- a. Im Falle eines tatsächlich bestehenden, frist- und formgerecht gerügten und von BMC anerkannten Mangels wird BMC die mangelhaften Produkte nach ihrer Wahl nachbessern oder ersetzen. Schlägt die Nachbesserung fehl, steht dem Händler das Recht zu, Minderung oder Wandelung zu verlangen. Der Händler kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatzansprüche nur geltend machen, wenn ihm ein Mangel arglistig verschwiegen wird oder BMC ausnahmsweise eine besondere Garantie übernommen hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach Abschnitt 14 c. und d. vorliegt.
- b. Mängelansprüche des Händlers verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche.
- c. Änderungen der technischen Spezifikationen (z.B. Komponenten) sowie der Form und Farben stellen keinen Sachmangel dar (siehe auch Abschnitt 4). Der Händler ist verpflichtet, seine etwaigen Ansprüche unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäss Abschnitt 8 (Untersuchungs- und Rügepflicht) geltend zu machen.
- d. Gewährleistungsansprüche stehen dem Händler nicht zu, wenn ein Mangel darauf zurückzuführen ist, dass er selbst das Produkt unsachgemäss, falsch oder fahrlässig gelagert, transportiert, behandelt, gewartet oder repariert bzw. beschädigt oder verändert hat. Gleiches gilt, wenn der Sachmangel auf Verschleiss oder darauf zurückzuführen ist, dass der Händler das Produkt mit Teilen verbunden hat, die nicht von BMC bezogen oder gutgeheissen wurden. Änderungen am Fahrradrahmen führen zum völligen Ausschluss der Gewährleistung.
- e. Die Garantiebestimmungen für Endkonsumenten sind jederzeit auf der BMC Web-Seite unter [bmc-switzerland.com/warranty](http://bmc-switzerland.com/warranty) einzusehen. Die vorgenannten Garantiebestimmungen finden auf das Vertragsverhältnis mit dem Händler keine Anwendung.

## 14. Haftung und Unterstützung in Produkthaftungsfällen

- a. Unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln inkl. jener des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung von BMC wird soweit gesetzlich zulässig eingeschränkt resp. wegbedungen. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Händlers jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, (im Folgenden insgesamt „Schadensersatzansprüche“) sind ausgeschlossen.
- b. BMC haftet nicht für Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Verluste und Folgekosten, den Verlust eines Vertrages oder Ersparnissen oder Verluste infolge einer Betriebsunterbrechung oder -einstellung oder sonstige Vermögensschäden des Händlers.
- c. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BMC.
- d. In jedem Fall haftet BMC für den Ersatz von Schäden oder Verlusten nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, den der Händler für die Produkte bezahlt hat, welche den

Schaden oder Verlust verursacht haben. In dem Masse, als der Händler Produkte mit Teilen verbindet, die nicht von BMC bezogen oder gutgeheissen wurden, ist die Haftung von BMC ausgeschlossen. Änderungen am Fahrradrahmen führen zum völligen Ausschluss der Haftung von BMC.

- e. Der Händler wird Produkte im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte nicht verändern. Er wird insbesondere vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäsem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Händler BMC im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.
- f. Ist BMC zur Einleitung von Massnahmen, insbesondere zur Produktwarnung oder zum Produktrückruf verpflichtet, so wird der Händler BMC mit besten Kräften unterstützen.
- g. Der Händler wird BMC unverzüglich in Schriftform über ihm bekannt werdende Risiken informieren.

**15. Urheberrechte**

- a. Die Urheber- und alle anderen Rechte an Handelsnahmen, Warenzeichen, Logos, Inhalten, Bildern, Fotos, Videos oder anderen Dateien in Katalogen, Broschüren, Web-Seiten, Datenträgern, Downloads etc. gehören ausschliesslich BMC oder den speziell genannten Rechteinhabern. Für die Reproduktion oder Wiederverwendung jeglicher Elemente ist, wenn nicht explizit anderslautend definiert, durch den Händler die vorgängige, schriftliche Zustimmung der Urheberrechtsträger im Voraus einzuholen.
- b. Dem Händler werden während der Vertragsdauer ausgewählte Inhalte in der BMC Medien-Datenbank zugänglich gemacht, soweit dies für die vertragsgemässe Nutzung notwendig ist. Diese Inhalte können, wenn nicht explizit anders erwähnt, für Werbezwecke genutzt werden. Da-

runter fällt auch die Nutzung des BMC-Logos, welches konform mit der aktuell gültigen Corporate Identity-Richtlinien genutzt werden muss. Jegliche darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Händler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

- c. Der Händler verpflichtet sich, die Nutzung der oben genannten Elemente unverzüglich einzustellen, wenn er von BMC dazu aufgefordert wird, in jedem Fall sobald die Rechtsbeziehung zwischen BMC und dem Händler endet.

**16. Vertraulichkeit, Geheimhaltung**

- a. Der Händler verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit BMC bekannt werden (namentlich auch Verkaufskonditionen), als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese vertraulichen Geschäftsgeheimnisse dürfen Dritten (insbesondere auch Mitarbeitenden von Konkurrenzunternehmen) gegenüber nicht offengelegt werden (Mitteilungsverbot). Ausgenommen sind Dritte, welche mit dem Händler in einem Anstellungsverhältnis sind und im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zwingend auf die entsprechenden Informationen angewiesen sind, vorausgesetzt dass sie vom Händler im mindestens gleichem Masse schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Generell dürfen vertrauliche Geschäftsgeheimnisse nicht ausserhalb des Vertragszweckes verwendet und/oder verwertet werden. Diese Pflichten (Verwendungs- und Verwertungsverbot) gelten auch nachvertraglich.

**17. Änderungen der AVB**

- a. Es gelten die AVB in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Händler nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen schriftlich widerspricht.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- a. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- b. Ausschliesslich zuständig für alle Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von CH-2540 Grenchen, Schweiz.

**19. Salvatorische Klausel**

- a. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken in diesen AVB.

v1.0/01.10.2015

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/Stempel Händler